

In der Strafsache  
gegen

Zeki Eroglu

wird gegen den Beschluss vom heutigen Tage, mit dem die Anträge zu Ziff. 1-4 des Antrags Anl. 107 i.V.m. Anl. 109 zum Hauptverhandlungsprotokoll abgelehnt wurden, hiermit

### **Gegenvorstellung**

erhoben.

#### Begründung:

Gegen den Beschluss ist aus Sicht der Verteidigung das Folgende zu erinnern:

1.

Der Beschluss verkürzt das Antragsvorbringen in seinem wesentlichen Gehalt, wenn es dort lediglich heißt:

„Zu den gerichtsbekanntem Tatsachen gehört ebenfalls, dass die Arbeit kurdischer Politiker und Parteien staatlicherseits behindert und beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Schlussfolgerung, dass entsprechende Behinderungen auch bei Wahlen stattfinden, naheliegend.“

Es ist nach dem Antragsvortrag nicht nur „naheliegende Schlussfolgerung“, dass Behinderungen der Personalisierung der kurdischen Politik stattgefunden haben, sondern erwiesen. Dies meint der Beschluss, der insofern uneindeutig verbleibt, wohl auch, wenn es dort im Gegensatz zu dem Vorstehenden heißt:

„Es ist durch die Verlesung der in den Ziff. 5-9 des Antrags genannten Berichten bereits bewiesen, dass es bei den Wahlen in der Türkei in den Jahren 2011 bis 2017 zu Unregelmäßigkeiten kam.“

Es wird insofern ausdrücklich um Klarstellung ersucht.

Zusätzlich ist zu dem letztgenannten Abstraktum –

„dass es bei den Wahlen in der Türkei in den Jahren 2011 bis 2017 zu Unregelmäßigkeiten kam“ -

zu bemerken, dass insofern eine Verantwortungsverortung – in Form eines

„staatlicherseits“

in dem erstgenannten Zitat noch enthalten – dem Beschluss nicht zu entnehmen ist. Auch insofern wird um Klarstellung ersucht, ob es sich insofern um eine bewusste und beabsichtigte Auslassung, die ggf. zu weiterem Antragsvorbringen auch insofern Anlass gäbe, oder um eine versehentliche Auslassung handelt, die zur Vermeidung weiterer Antragstellungen insofern ggf. auszuräumen sein würde.

2.

Soweit der Beschluss das Vorbringen der Verteidigung – wie in anderem Zusammenhang bereits gestern in der Hauptverhandlung mündlich erörtert – nach wie vor verkürzt, ist dem erneut entgegenzutreten.

In dem Beschluss heißt es ausdrücklich:

„Einschränkungen bei Ausübung des Wahlrechts sind keine Rechtfertigung für die Tötung von Menschen.“

Diese Auffassung wird von der Verteidigung – wie in anderem Zusammenhang bereits am gestrigen Hauptverhandlungstag mündlich erörtert – in dieser Verkürzung in seinem Sinngehalt geteilt:

(Ausschließlich) Einschränkungen bei Ausübung des Wahlrechts sind (für sich genommen) keine Rechtfertigung für die Tötung von Menschen.

Indes kann der Senat angesichts der bisherigen Beweiserhebung und der daneben als gerichtsbekannt festgestellten Tatsachen nicht bei dieser restriktiven Bezugnahme stehen bleiben. Insofern unterscheiden sich die Auffassungen des Angeklagten und der Verteidigung auf der einen

und des GBA und des Senats auf der anderen Seite.

Die Verteidigung unternimmt in dem Verfahren gegen Herrn Eroglu den Versuch, darzulegen, dass in der Türkei auch im anklagegegenständlichen Zeitraum bereits eine Situation festzustellen war, die ein Widerstandsrecht *in der Gesamtschau* zu begründen im Stande ist.

Der Senat lässt diese Versuche konsequent ins Leere laufen, wenn er stets einzelne unter Beweis gestellte Tatsachen oder Tatsachenzusammenhänge isoliert und als für sich genommen nicht ausreichend zur Begründung einer das Widerstandsrecht begründenden Lage kennzeichnet.

Offenkundig – um bei dem hier angefochtenen Beschluss zu bleiben – geht es der Verteidigung nicht um die (gedankenlogisch kürzestmögliche) Herleitung einer Rechtfertigung einer Tötung durch (bloße) Einschränkungen bei der Ausübung des Wahlrechts oder naheliegende Behinderungen kurdischer Politiker bei Wahlen. Vielmehr ist aus Sicht der Verteidigung eine Gesamtwürdigung der festzustellenden rechtsstaatswidrigen Situation in der Türkei – auch über den Gemeinplatz, die Türkei sei kein demokratischer Rechtsstaat hinaus – erforderlich, um eine Prüfung der Voraussetzungen des Widerstandsrechts überhaupt erst zu ermöglichen.

Konkret ging es aus Sicht der Verteidigung bei den unter Beweis gestellten Wahlfälschungen, -manipulationen und -verunmöglichungen um die Voraussetzung des Widerstandsrechts der nicht wirksam wahrnehmbaren anderweitigen Rechtshilfe hier u.a. konkret durch die Inanspruchnahme demokratischer (Wahl-) Rechte. Diese Frage ist – durch nicht nur naheliegende, wie der Senat konstatiert, sondern nachweisliche Verstöße gegen den Grundsatz freier, gleicher, geheimer Wahlen – zu verneinen, was diese mögliche Rechtswahrnehmung angeht.

Analysiert man die bislang zu der Thematik verkündeten Beschlüsse des Senats, so ergibt sich aus Sicht der Verteidigung, dass eine Lage, in der ein Widerstandsrecht auch seitens des Senats in Betracht gezogen würde, dem Senat nicht vorstellbar ist. Es wirkt, als würde das Widerstandsrecht bis zur Unanwendbarkeit marginalisiert, weil keine Prüfung anhand der insgesamt vorzufindenden Lage vorgenommen wird, sondern stattdessen – dem Widerstandsrecht angesichts dessen umfassende Voraussetzungen offenkundig wesensfremd – lediglich eine verkürzte Prüfung anhand einzelner (unter Beweis gestellter) Umstände vorgenommen wird.

Auf diesem Hintergrund wird eine ergänzende Prüfung des Antragsbegehrens auch in einer Gesamtschau mit den bereits gerichtsbekanntem oder sich aus der hiesigen Beweiserhebung ergebenden Umständen zu erfolgen haben.

3.

Zu dem o.g. Satz in der Beschlussbegründung ist abschließend darauf hinzuweisen, dass der offenbar vom Senat vertretene Standpunkt, (massive) Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit könnten die Tötung von Menschen nicht rechtfertigen, in dieser Form ebenfalls verkürzend ist.

Ausdrücklich ist insofern bei Anwendbarkeit des Widerstandsrechts in Ermangelung anderer Abhilfemöglichkeiten zu berücksichtigen:

„Das Widerstandsrecht kann unter Umständen sogar die Tötung von Verfassungsfeinden rechtfertigen. Ob auch Unbeteiligte getötet werden dürfen, ist umstritten. Es spricht Vieles dafür, dies unter engen Voraussetzungen zuzulassen, wenn die Tötung Nebenfolge und unbedingt erforderlich zum Schutz oder zur Wiederherstellung der freiheitlichen Verfassungsordnung ist. Auch nach dem BGH stellt eine Verletzung der Rechte Unbeteiligter keine absolute Schranke dar, sondern der BGH hat implizit die Möglichkeit der Rechtfertigung der Tötung von Unbeteiligten bei Widerstandshandlungen gegen Führungspersonen eines diktatorischen Machtapparats anerkannt.“ (Ladiges, Erlaubte Tötungen, in: JuS 2011, S. 879, 883, unter Verweis auf Herzog, in: Maunz / Dürig, GG, 1980, Art. 20 Rn. 59 f., sowie BGH JZ 1959, 770, 771)

Dass Einschränkungen bei Ausübung des Wahlrechts keine Rechtfertigung für die Tötung von Menschen sein kann, mag auch danach zutreffen.

Ein solcher Programmsatz kann aber (nach nur insofern umstrittener Auffassung) sogar hinsichtlich der Tötung Unbeteiligter keine (uneingeschränkte) Geltung (mehr) beanspruchen, wenn zu den Einschränkungen – genauer: teilweise Verunmöglichung – der Ausübung des Wahlrechts weitere Anhaltspunkte für massive Verstöße gegen verfassungsmäßig (grundsätzlich) gewährte Rechte hinzutreten. Dies ist – auch nach Auffassung des Senats unbeschadet der Frage, ob es sich hierbei um Tatsachen im Sinne der StPO handelt – der Fall hinsichtlich „massiver Menschenrechtsverletzungen“, des Verschwindenlassens, extralegalen Tötungen und anderer gerichtsbekannter Umstände der Fall.

Eine Gesamtschau wird durch den Senat angesichts des oben zitierten Satzes gleichwohl erneut nicht vorgenommen. Dies wird nachzuholen sein.